

1. Zuordnung der Versagungsgründe des § 2 Abs. 1 S. 1 OEG

Mit der Regelung des § 2 Abs. 1 OEG soll verhindert werden, dass Geschädigte Versorgungsleistungen erhalten, deren Verhalten neben dem des Täters Einfluss auf den gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Schaden hatte. Das OEG gab damit die Vorstellung des immer unschuldigen Opfers auf.²⁵³

Der Versagungsgrund des § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 OEG der Verursachung der Schädigung durch den Geschädigten wird als Fall der versorgungsrechtlichen Kausalitätstheorie angesehen. Die Versorgungsleistungen sollen nicht zustehen, wenn der gesundheitliche oder wirtschaftliche Schaden aus der Tat auf eine vom Geschädigten gesetzte, wesentliche Bedingung zurückgeht.²⁵⁴ Dagegen ist die Versagung wegen Unbilligkeit der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 OEG einen Aufgabatbestand, wenn das Verhalten des Geschädigten nicht als Verursachung der Schädigung anzusehen ist, aber trotzdem gegen die Gewährung von Versorgungsleistungen spricht. Zu beachten ist, dass nach § 2 Abs. 1 OEG die Leistung zwingend in vollem Umfang versagt wird. Eine Abstufung z.B. nach dem Verursachungsanteil des Geschädigten ist nicht vorgesehen.²⁵⁵

2. Unterlassene Schadensminderung als Fall des § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 OEG

Ob unterlassene Schadensminderung unter diesen Versagungsstatbestand zu fassen ist, hängt davon ab, ob der verwendete Begriff der Schädigung nur die Herbeiführung des primären Schadens, also die gesundheitliche Schädigung, erfasst oder auch die ausgleichenden gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einschließt. Ausgangspunkt des Anspruchs auf Versorgungsleistungen ist nach § 1 Abs. 1 S. 1 OEG die durch den Angriff verursachte gesundheitliche Schädigung. Versorgungsleistungen dienen dem Ausgleich der durch die gesundheitliche Schädigung eintretenden gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen. § 1 Abs. 1 S. 1 OEG trennt zwischen der gesundheitlichen Schädigung als haftungsbegründendem Tatbestand und den daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen als haftungsausfüllendem Tatbestand. Dies ist auch auf § 2 Abs. 1 S. 1 OEG zu übertragen. Der dortige Begriff der Schädigung ist daher wie in § 1 Abs. 1 S. 1 OEG zu verstehen, dass nur die Einwirkung auf den Körper des Geschädigten erfasst ist.²⁵⁶ Das sich die Schadensminderung auf der Seite der Haftungsausfüllung befindet, wird sie nicht von § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 OEG erfasst.

253 *Doering-Striening*, Die Versagung von Opferentschädigungsleistungen, S. 73 f.

254 *Kunz/Zellner*, Opferentschädigungsgesetz – Kommentar, § 2, Rn. 1; *Doering-Striening*, Die Versagung von Opferentschädigungsleistungen, S. 94.

255 *Schoreit/Düsseldorf*, OEG, § 2 Abs. 1, Rn. 6; *Doering-Striening*, Die Versagung von Opferentschädigungsleistungen, S. 57.

256 *Kunz/Zellner*, OEG, § 2, Rn. 4.

3. Unterlassene Schadensminderung als Fall des § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 OEG

Der Versagungsgrund der Unbilligkeit ist nicht auf die Verursachung des Schadens begrenzt, sondern auch anwendbar auf ein Verhalten des Geschädigten, welches nach der Zufügung der gesundheitlichen Schädigung liegt.²⁵⁷ Nach der Gesetzesbegründung soll § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 OEG auch den Fall erfassen, dass der Geschädigte es unterlässt, den Eintritt des Schadens abzuwenden oder diesen zu mindern.²⁵⁸

Schadensminderung durch den Geschädigten kommt nur in Betracht, wenn und soweit durch das OEG auch Leistungen vorgesehen sind. Die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung werden nach den Vorschriften des BVG entschädigt, also neben der Heilbehandlung auch Rentenleistungen erbracht. Nur wenn der Geschädigte Möglichkeiten ausschlägt, die zu einer Verringerung der Leistungen nach dem BVG geführt hätten, kann Unbilligkeit angenommen werden. Bei den Rentenleistungen ist zu beachten, dass nur ein Teil als Ausgleich einer wirtschaftlichen Einbuße und damit einkommensabhängig geleistet wird. Der andere Teil hat ideellen Charakter und steht deshalb einkommensunabhängig zu.²⁵⁹ Neben der notwendigen Heilbehandlung und Pflege ist Schadensminderung nur denkbar bei den einkommensabhängigen Rentenleistungen wie Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3f BVG, Ausgleichsrente nach § 32 BVG und den Zuschlägen nach §§ 33a, 33b BVG. Dies bedeutet für eine mögliche Versagung nach § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 OEG, dass sich aufgrund des Verhaltens des Geschädigten entweder der Aufwand für Heilbehandlung oder Pflege oder die einkommensabhängige Rentenleistungen erhöht haben muss.

Darüber hinaus muss das Verhalten des Geschädigten ergeben, dass die Gewährung von Versorgungsleistungen in seinem Fall unbillig wäre. Bei der Unbilligkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der durch den Rechtsanwender anhand objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung des Normzwecks des Gesetzes zu konkretisieren ist, wobei auch Besonderheiten des Einzelfalles einfließen können.²⁶⁰ Hält sich der Staat für verpflichtet, die Opfer solcher Gewalttaten zu versorgen, so wäre es unbillig, Leistungen auch demjenigen zukommen zu lassen, der sich mit seinem Verhalten außerhalb der staatlichen Gemeinschaft gestellt hat.²⁶¹ Dies erfüllt aber nur ein Verhalten, dass der in Alt. 1 beschriebenen Mitverursachung gleichkommt, also schwer wiegt und vorwerfbar ist.²⁶² Dabei ist zu vergegenwärtigen, dass eine Versagung nach § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 OEG in Anwendung der Theorie der wesentlichen Bedingung auch nur dann in Frage kommt, wenn das

257 Diese Verhaltensunbilligkeit wird durch § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 gegenüber der Unbilligkeit der Erbringung von Versorgungsleistungen generell herausgestellt („insbesondere“).

258 BT-Dr. 7/2506.

259 *Gelhausen*, Soziales Entschädigungsrecht, Rn. 320 ff.

260 *Kunz/Zellner*, OEG, § 2 Rn. 8; *Schulz-Lüke/Wolf*, Gewalttaten und Opferentschädigung, § 2, Rn. 11.

261 *Kunz/Zellner*, OEG, § 2 Rn. 8; ähnlich auch *Schulz-Lüke/Wolf*, Gewalttaten und Opferentschädigung, § 2, Rn. 5.

262 BayLSG vom 24.02.1988, Breith 1988, S. 941, 944.